

Allgemeine Bedingungen für die Haushaltversicherung

(ABHV 2007 - gültig ab 01. 01. 2007)

Allgemeiner Teil

Es finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung – **Haushaltsversicherung (ABS 2004)** Anwendung.

Besonderer Teil**Inhaltsverzeichnis****I. Sachversicherung**

- Artikel 1** Welche Sachen und Kosten sind versichert?
Artikel 2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
Artikel 3 Wo gilt die Versicherung?
Artikel 4 Welche Sicherheitsvorschriften hat der Versicherungsnehmer zu beachten?
Artikel 5 Was muß der Versicherungsnehmer im Schadenfall tun? (Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall)
Artikel 6 Was wird im Schadenfall entschädigt?
Artikel 7 Wann wird die Entschädigung gekürzt?

II. Haftpflichtversicherung

- Artikel 8** Was gilt als Versicherungsfall?
Artikel 9 Was ist Gegenstand der Versicherung?
Artikel 10 Welche Gefahren sind versichert?
Artikel 11 Welche Personen sind versichert?
Artikel 12 Wo gilt die Versicherung?

- Artikel 13** Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung?
Artikel 14 Welche Leistung erbringt der Versicherer?
Artikel 15 Für welche Schadenersatzverpflichtungen wird keine Leistung erbracht?
Artikel 16 Was muß der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall tun?

III. Allgemeine Bestimmungen

- Artikel 17** Erhöhung des versicherten Risikos
Artikel 18 Wertanpassung – Indexierung nach dem Verbraucherpreisindex
Artikel 19 Wann kommt die Selbstbeteiligung zur Anwendung?
Artikel 20 Was geschieht, wenn mehrere Inhaltsversicherungen für den selben Haushalt bestehen?

I. Sachversicherung

Artikel 1

Welche Sachen und Kosten sind versichert?

1. SACHEN:

- 1.1 Der gesamte Wohnungsinhalt.
Dieser umfaßt alle beweglichen Sachen, die dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen und im Eigentum des Versicherungsnehmers, der Ehegatten/Lebensgefährten, der Kinder und anderer Verwandter, die im gemeinsamen Haushalt leben, stehen.
- 1.2 Zum Wohnungsinhalt gehören auch folgende Baubestandteile und folgendes Gebäudezubehör:
Malerei, Tapeten, Verfließungen, Fußböden, Wand- und Deckenverkleidungen, nicht versetzbare Raumteiler, Kachelöfen und offene Kamine, Sanitäranlagen, Armaturen und Meißgeräte, sowie außerhalb von Mauern befindliche Teile von Heizungs- und Klimaanlage, Elektro-, Gas- und Sanitärinstallationen.
Diese gehören dann nicht zum Wohnungsinhalt, wenn sie sich in einem Ein- oder Zweifamilienwohnhaus befinden und der Wohnungsinhaber Eigentümer dieses Gebäudes ist.
- 1.3 Die Einrichtung von Fremdenzimmern bei nicht gewerbsmäßiger Fremdenbeherbergung.
- 1.4 Gebäudeverglasungen, die zu den vom Versicherungsnehmer ausschließlich benützten Räumen gehören, bis zu einem Ausmaß von 7 m² pro Einzelscheibe bzw. -element.
- 1.5 Antennenanlagen, Spielplatzeinrichtungen und Briefkästen auf dem Grundstück, das in der Polizza als Versicherungsort angeführt ist.
- 1.6 Fremde Sachen - ausgenommen die der Mieter, Untermieter und der gegen Entgelt beherbergten Gäste - soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung verlangt werden kann.

2. KOSTEN:

- Die bei einem entschädigungspflichtigen Schaden entstandenen
- 2.1 Schadenminderungskosten: Das sind Kosten für Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer im Schadenfall zur möglichen Minderung des Schadens aufgewendet hat.
 - 2.2 Nebenkosten bis zu 15 % der Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt. Darunter fallen:
 - 2.2.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten: Das sind Kosten (soweit sie versicherte Sachen betreffen)
 - für das Abbrechen der beschädigten Reste;
 - für das Aufräumen und Säubern der Schadenstätte;
 - für den Abtransport des Schuttes und nicht mehr verwertbarer Reste bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte;

- für die Deponie dieser Sachen einschließlich notwendiger Abgaben.

2.2.2 Feuerlöschkosten: Das sind Kosten zur Brandbekämpfung.

2.2.3 De/Remontage-, Bewegungs- und Schutzkosten: Das sind Aufwendungen für unvermeidbare Entfernung, Schutz und Wiedermontage von Wohnungseinrichtungen oder sonstiger Sachen zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens.

2.2.4 Entsorgungskosten: Das sind Kosten für die notwendige Untersuchung und Behandlung versicherter Sachen und deren Reste.

Diese Kosten müssen verursacht werden durch

- eine versicherte Gefahr;
- am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen;
- und/oder am Versicherungsort befindliches Erdreich.

Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Entsorgung ist nur die kostengünstigste Abwicklung versichert.

Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.

Bei Vermischung von versicherten mit nicht versicherten Sachen werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen ersetzt.

Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Für kontaminiertes Erdreich gilt, daß auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich versichert sind.

Untersuchungskosten sind Kosten, die dadurch entstehen, daß durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muß, ob

- gefährlicher Abfall/Problemstoffe,
- kontaminiertes Erdreich

angefallen sind bzw. wie diese zu behandeln und/oder zu deponieren sind.

Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94, zu verstehen.

Unter kontaminiertem Erdreich ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94, oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der Fassung BGBl. 252/90 geboten ist.

Behandlungskosten sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, Sachen zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.

Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung versichert, daß die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wurde.

- 2.3 Kosten für Ersatzwohnräume, die durch die Unbenützbarkeit der Wohnung nach einem entschädigungspflichtigen Schaden entstehen, sofern dem Wohnungsbesitzer die Beschränkung auf den allenfalls benützbar gebliebenen Teil nicht zugemutet werden kann bis zu einer Höchstentschädigung von € 7.500,-.

3. NICHT VERSICHERT SIND:

- 3.1 Kraftfahrzeuge und Anhänger aller Art, Motorfahräder, Motorboote und Segelboote samt Zubehör.
- 3.2 Baubestandteile und Gebäudezubehör, wenn diese noch nicht fix montiert sind, Handelswaren, Geschäfts- und Sammelgelder.

Artikel 2

Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

VERSICHERT SIND:

1. Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Absturz und Anprall von Luft- und Raumfahrzeugen, deren Teilen und Ladung und Abhandenkommen bei diesen Ereignissen.
- 1.1 Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer). Bei einem ersatzpflichtigen Feuerschaden gilt der Brandherd als mitversichert.
- 1.2 Als Blitzschlagsschäden gelten nur Schäden, die durch die schädigende Kraft oder Wärmewirkung des Blitzschlages entstehen.
Darüberhinaus gelten Blitzschlagsschäden, die an den versicherten elektrischen Geräten und Einrichtungen durch Induktion (indirekter Blitzschlag) entstanden sind, mitversichert.
- 1.3 Als Explosion gilt eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Die Verpuffung in Öfen gilt ebenfalls als Explosion. Daraus resultierende Schäden bis € 2.250,- auf „Erstes Risiko“ mitversichert.
2. Schäden durch
Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdrutsch und Abhandenkommen bei einem derartigen Ereignis.
Niederschlags- und Schmelzwasser im Gebäudeinneren inkl. Rückstau, Hochwasser, Überschwemmung und Erdbeben bis zu einer Höchstentschädigung von € 3.650,- inkl. Nebenkosten.

Muren, Lawinen und Lawinenluftdruck und Dachlawinen bis zu einer Höchstentschädigung von € 7.500,- inkl. Nebenkosten.

- 2.1 Als Sturm gilt ein Wind mit Spitzengeschwindigkeiten von mehr als 60 km/h; für die Feststellung der Spitzengeschwindigkeit im einzelnen Fall ist die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.
- 2.2 Hagelschäden sind Schäden durch herabfallende Schlossen, die Beeinträchtigungen – mit Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer – der Sachen nach sich ziehen.
- 2.3 Als Schneedruckschäden gelten Schäden, die durch das Gewicht der angesammelten Schneelast entstehen.
- 2.4 Als Felssturz-, Steinschlag- oder Erdrutschschäden gelten Schäden, die durch Felsblöcke, Gesteinsteile oder Erdmassen entstehen, wenn diese selbständig in Bewegung geraten.
- 2.5 Als Schäden durch Niederschlags- und Schmelzwasser gelten Schäden durch Wasser aus witterungsbedingten Niederschlägen (Niederschlags- und Schmelzwasser) an versicherten Sachen im Inneren des Gebäudes (innerhalb der tragenden Umschließungswände).
Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn das Gebäude vollständig geschlossen ist. Kippfenster und -türen gelten auch in gekipptem Zustand als geschlossen.
- 2.6 Als Hochwasserschäden gelten Schäden durch das unvorhersehbare, unregelmäßige Ansteigen und Überborden von natürlichen und künstlichen Gewässern und Wasseranlagen.
- 2.7 Als Überschwemmungsschäden gelten Schäden durch Regen-, Schnee-, oder Schmelzwasser, das nicht auf normalem Wege abfließt und normalerweise nicht in Anspruch genommenes Gelände überflutet.
- 2.8 Als Erdbebenschäden gelten Schäden, die an den versicherten Sachen durch außerordentlich heftige Erdstöße und Bodenschwingungen (hervorgerufen durch Verschiebungen innerhalb der Erdkruste oder durch Einsturz unterirdischer Hohlräume) entstehen. Als außerordentlich heftig gelten Erdstöße bzw. Bodenschwingungen, wenn sie die Stärke 6 der Mercalli-Sieberg Skala erreichen bzw. übersteigen. Für die Feststellung der Bebenstärke ist im einzelnen Falle die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.
- 2.9 Muren sind Massenbewegungen an der Erdoberfläche, die durch naturbedingte Wassereinwirkung ausgelöst werden.
- 2.10 Als Lawinenschäden gelten Schäden durch von Berghängen niedergehende Schnee- und Eismassen.
- 2.11 Als Dachlawinenschäden gelten Schäden durch von Dächern herabfallende Schnee- und/oder Eismassen.

NICHT VERSICHERT SIND:

Schäden

- an tragenden Gebäudeteilen und an der Außenseite des versicherten Gebäudes;
- an Außentüren und Fenstern;
- an Rohbauten;
- durch Grundfeuchtigkeit, Grundwasser und deren Langzeitwirkungen
- durch Bodensenkungen

und alle Schäden bzw. Gefahren die nicht in Artikel 2 genannt sind

3. Schäden durch versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl und Beraubung.

3.1 Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Täter in die Versicherungsräumlichkeiten

- a) durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;
- b) durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind und ein erschwerendes Hindernis darstellen, einsteigt;
- c) heimlich einschleicht und aus den abgeschlossenen Räumlichkeiten Sachen entwendet;
- d) mit Werkzeugen oder falschen Schlüsseln eindringt;
- e) mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er sich durch Einbruch in andere als die versicherten Räume eines Gebäudes oder durch Raub angeeignet hat.

3.2 Der Versicherer leistet auch dann Entschädigung, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Punkt 3.1 in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist (Vandalismusschäden).

3.3 Höchstentschädigungen

Für Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel, Schmuck, Edelsteine, Briefmarken- und Münzensammlungen gelten nachstehende Höchstentschädigungen

- a) in -auch unversperrten- Möbeln oder im Safe ohne Panzerung € 9.000,-, davon freiliegend für Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel € 400,- und für Schmuck, Edelsteine, Briefmarken- und Münzensammlungen € 2.200,-;
- b) im versperrten, eisernen, feuerfesten Geldschrank (mindestens 100 kg Gewicht) oder in einer versperrten Einsatzkasse (mindestens 100 kg Gewicht) € 15.000,-;
- c) im versperrten Geldschrank (Gewicht über 250 kg) mit besserem Sicherheitsgrad als unter lit. b) beschrieben oder im versperrten Mauer- (Wand-)safe mit mindestens Schloßschutzpanzer € 30.000,-.

3.4 Ein Einbruchdiebstahl in versperrte Geldschränke oder Mauersafes mit Hilfe richtiger Schlüssel liegt nur dann vor, wenn sich der Täter diese Schlüssel durch Einbruchdiebstahl in andere als die versicherten Räume eines Gebäudes oder durch Raub angeeignet hat.

3.5 Der einfache Diebstahl ist nur bei Entwendung aus der Wohnung und für die im Freien auf dem Grundstück, im Stiegenhaus und in

Gemeinschaftsräumen versicherten Sachen gedeckt.

3.6 Beraubung liegt vor, wenn tätliche Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder andere Personen, die berechtigt in den Versicherungsräumlichkeiten anwesend sind, angewendet oder angedroht wird, um versicherte Sachen wegzunehmen.

4. Schäden durch Austreten von Leitungswasser

4.1 Als Leitungswasser gilt Wasser in Zu- und Ableitungsrohren oder angeschlossenen Einrichtungen von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs-, Zentralheizungsanlagen (auch Fußbodenheizungen) oder Schwimmbadversorgungsanlagen, Schwimmbecken, Aquarien, Wasserbetten.

Des weiteren gelten versichert:

4.2 Frostschäden an Heizungsanlagen, Sanitäranlagen, Armaturen und angeschlossenen wasserführenden Einrichtungen, wenn diese Sachen gemäß Artikel 1 zum Wohnungsinhalt gehören.

5. Schäden durch Glasbruch.

Als Glasbruch gelten Schäden, die durch Bruch der versicherten Gebäudeverglasungen (Artikel 1), Glasbausteine, Möbel- und Bilderverglasungen, Wandspiegel, Aquarien, Terrarien, Kochflächen (Ceran-Kochfelder), Glasvordächer, Terrassen-, Wintergärten-, Dach- und Balkonverglasungen, Solarkollektoren und Verglasungen von Duschkabinen sowie Dusch- und Badewannentrennwände (auch aus Kunststoff) entstehen.

6. Schäden an Tiefkühlgut

Versichert ist der Verderb von privatem Tiefkühlgut in Tiefkühltruhen und -schränken bis zu einer Höchstentschädigung von € 300,- als Folge von:

- Versagen der maschinellen oder elektrischen Kühleinrichtungen durch Material- und Herstellungsfehler, Kurzschluß, Überspannung und Ungeschicklichkeit;
- nachweislichem Stromausfall

7. Schäden am Reisegepäck

7.1 Versichert gelten bis zu einer Höchstentschädigung von € 1.500,- für alle versicherten Personen gemeinsam - sämtliche Gegenstände, die die versicherten Personen zum persönlichen Gebrauch verpackt oder lose mit sich führen oder in Verbindung mit der Reise in entsprechender Verpackung mit verkehrsüblichen Beförderungsmitteln befördern lassen. Als Reise gilt jedes Verlassen des ständigen Wohnortes. Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt jedesmal mit dem Zeitpunkt, in dem das Reisegepäck die ständige Wohnung des Versicherten verläßt und erlischt jedesmal mit dem Wiedereintreffen des Reisegepäcks dortselbst. Zum Reisegepäck gehören auch die am Körper und in den Kleidern getragenen Gegenstände.

Nicht als Reisegepäck gelten:

Bargeld, Briefmarken, Urkunden und Papiere von Wert, Handelswaren, Gegenstände mit vorwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, der

Berufsausübung dienende Werkzeuge, Geräte und Musikinstrumente, ferner Kfz-Zubehör, -Werkzeuge und -Ersatzteile.

- 7.2. Die Versicherung deckt Schäden, die durch Verlust, Minderung (Teilverlust) und Beschädigung des Reisegepäcks, während der Dauer der Reise entstehen und zwar für die Zeit der Beförderung mit allen verkehrsüblichen Beförderungsmitteln, wie auch für die Zeit der Lagerung in öffentlichen Transportanstalten und Speditionsmagazinen und während des Aufenthaltes in Hotels und anderen Unterkunftsstätten, nicht jedoch auf Campingplätzen. Die Versicherung deckt auch Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht worden sind.

Sofern sich unter den versicherten Sachen wertvolle Gegenstände wie Schmucksachen, echte Perlen, Edelsteine, Pelze, Uhren, Apparate aller Art nebst Zubehör (z. B. Film-, Foto-, Projektions-, Tonband-, Radio- und Fernsehapparate), Jagdwaffen und Ferngläser befinden, sind sie in ihrer Gesamtheit bis höchstens € 730,- in die Versicherung eingeschlossen.

Bei Reisen mit Kraftfahrzeugen gilt die Versicherung gegen Diebstahl von im Kraftfahrzeug zurückgelassenem Reisegepäck auch dann, wenn das Fahrzeug verschlossen und versperrt auf öffentlichen Verkehrsflächen ohne Aufsicht abgestellt ist. Die versicherten Gegenstände müssen jedoch im versperrten Kofferraum des Fahrzeuges aufbewahrt werden. Benutzt der Versicherte eine Unterkunftsstätte für mehr als eine Übernachtung, so dürfen für die Dauer der Nichtbenützung des Fahrzeuges keine der vorgenannten wertvollen Gegenstände bei sonstigem Verlust des Versicherungsschutzes im Kraftfahrzeug zurückgelassen werden.

Die Kosten der Wiederbeschaffung von Fahrkarten, Pässen und Kfz-Papieren sind bis zu einer Höchstenschädigung von € 75,- mitversichert.

Bruchschäden sind bis zu einer Höchstenschädigung von € 220,- gedeckt. Als Voraussetzung dafür gilt, daß die Bruch gefährdeten Gegenstände sachgemäß verpackt sind.

NICHT VERSICHERT SIND:

zu Punkt 1.1

Schäden, die durch ein Feuer verursacht werden, das sich nicht selbst ausbreiten kann (z.B. Sengschäden durch Bügeln, Trocknen, brennenden Tabak, Heizmaterial etc.), Schäden an Elektrogeräten durch die Energie des elektrischen Stromes.

zu Punkt 2.

Schäden durch die Bewegung von Felsblöcken, Gesteinsteilen oder Erdmassen, wenn diese Bewegung durch Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen, Sprengungen oder Erschließung gasförmiger, flüssiger oder fester Stoffe aus dem Erdinneren verursacht wurde.

zu Punkt 4.

Schwammschäden

zu Punkt 5.

Schäden an Gebäudeverglasungen vor dem ordnungsgemäßen Einsetzen, beim Einsetzen, beim Herausnehmen, beim Transport oder bei Reparaturarbeiten.

zu Punkt 6.

Schäden am Tiefkühlgut

- infolge Unterlassung zumutbarer und erforderlicher Maßnahmen bei angekündigter Stromunterbrechung
- als Folge gewöhnlicher Abnutzung der Kühleinrichtung sowie infolge von Alterserscheinungen, Korrosion, Rost oder sonstigen Ablagerungen;
- durch Schwund, natürliche Veränderungen, unsachgemäße Behandlung oder Verpackung der Ware.

zu Punkt 7.

- Schäden, die durch die natürliche Beschaffenheit des Reisegepäcks verursacht werden (Verderb und Auslaufen von Flüssigkeiten), es sei denn, daß diese durch Unfall des Beförderungsmittels, höhere Gewalt, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Feuer- und Feuerlöscharbeiten herbeigeführt worden sind,
- Schäden, die durch normale Abnutzung und Witterungseinflüsse verursacht werden,
- Schäden an Sportgeräten und Fahrzeugen (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Boote und dgl.) welche während ihrer Benützung eintreten (zu Wasser gelassene Boote gelten als in Benützung stehend),
- Schäden, die durch Selbstverschulden, d. h. Absicht oder Fahrlässigkeit, wie ungenügende bzw. mangelhafte Verpackung oder Verwahrung, sowie Liegenlassen, Verlieren, Verlegen oder Fallenlassen eintreten,
- Schäden, die durch eine andere Versicherung gedeckt sind

zu Punkt 1. bis 7.

- Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art, Aufruhr und Aufstand
- Schäden durch Kernenergie sowie keinerlei Schäden durch nukleare, chemische oder biologische Verschmutzungen
- Schäden durch Terrorakte (Art. 18 ABS 2004)

Artikel 3

Wo gilt die Versicherung?

1. Die Versicherung gilt in den vom Versicherungsnehmer bewohnten Räumen des Gebäudes auf dem Grundstück, das in der Police als Versicherungsort angeführt ist.
2. Auch außerhalb der Wohnräume sind folgende Sachen des Wohnungsinhaltes versichert:
 - 2.1 Auf dem Dachboden, im Keller oder Ersatzraum:

Möbel und Stellagen bis zu einer Höchsthaftungssumme von € 1.500,-, weiters Werkzeuge, Bastelmaschinen für den privaten Gebrauch, Kreissägen, Kettensägen, Wäsche und Bekleidung (ausgenommen Pelze), Reise- und Sportutensilien, Schlauchboote, Fahrräder, Kinderwagen, Krankenfahrstühle,

- Kraftfahrzeugzubehör, Kühl- und Waschgeräte, Wäschetrockner, Lebensmittel, Wirtschaftsvorräte, Heizmaterial, Gartenmöbel, Gartengeräte, Saunaeinrichtung sowie sonstiger Boden- und Kellerkram.
- 2.2 Im Freien auf dem Grundstück, im Stiegenhaus und in Gemeinschaftsräumen
Gartenmöbel, Gartengeräte, gesicherte Fahrräder, Briefkästen, Wäschespinnen, Wäsche und Bekleidung (ausgenommen Pelze), Inhalt von Gas- und Heizöltanks, Antennenanlagen sowie Spielplatzeinrichtungen des Versicherungsnehmers.
- 2.3 Innerhalb Österreichs:
Kinderwagen und Krankenfahrstühle sind innerhalb Österreichs außerhalb der in der Polizze genannten Wohnung versichert. In der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr muß sich ein Kinderwagen und ein Krankenfahrstuhl in einem der Allgemeinheit nicht zugänglichen versperrten Raum befinden.
3. Außerhalb der Wohnung sind in Europa im geographischen Sinn oder einem Mittelmeeranliegerstaat versichert:
Sachen des Wohnungsinhaltes, die vorübergehend, aber nicht länger als 6 Monate (Sachen von Internatsschülern nicht länger als 10 Monate) in - in dieser Zeit - ständig bewohnte Gebäude verbracht werden.
Diese Außenversicherung ist mit 15 % der Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt sowie mit 15 % der Höchstentschädigung für Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel, Schmuck, Brief- und Münzensammlungen begrenzt und gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.
Diese Außenversicherung gilt nicht für Zweitwohnsitze und deckt nicht Schäden durch einfachen Diebstahl. Das Beraubungsrisiko ist in dieser Außenversicherung in und außerhalb von Gebäuden bis zu 15 % der Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt mitversichert.
4. Wohnungswechsel
- 4.1 Bei einem Wohnungswechsel innerhalb Österreichs gilt die Versicherung während des Umzuges auf die Dauer von einem Monat im Rahmen der Versicherungssumme sowohl in der alten als auch in der neuen Wohnung.
Als Einbruchdiebstahl im Sinne des Artikel 2 Absatz 3.1 gilt auch die Entwendung aus einem verschlossenen Fahrzeug während des Umzuges.
- 4.2 Der Wohnungswechsel ist dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Beendigung des Umzuges anzuzeigen.
- 4.3 Der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer können innerhalb eines Monats nach dem Wohnungswechsel den Vertrag mit einmonatiger Kündigungsfrist kündigen.
5. Reisegepäck
Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

Artikel 4

Welche Sicherheitsvorschriften hat der Versicherungsnehmer zu beachten?

1. Wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch nur für kurze Zeit von allen Personen verlassen werden, sind sämtliche Eingangstüren zu schließen und zu versperren, sämtliche in Reichhöhe befindlichen Fenster und sonstige Öffnungen zu schließen und alle vereinbarten Sicherungen vollständig anzuwenden.
2. In länger als 72 Stunden unbeaufsichtigten Gebäuden sind während der Dauer des Unbewohntseins die wasserführenden Leitungen (Hauptahn) abgesperrt zu halten.
Während der Heizperiode sind zusätzlich sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen zu entleeren. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Heizung durchgehend in Betrieb gehalten wird. Die Entleerung von wasserführenden Leitungen der Heizanlage kann bei ausreichender Sicherung durch Frostschutzmittel entfallen.
3. Die Beseitigung, Auflassung oder Verminderung von Sicherungen und Änderung von Gefahrenumständen, die im Antrag oder in der Polizze angeführt sind, darf ohne Zustimmung des Versicherers nicht vorgenommen werden.
4. Über Wertpapiere, Einlagebücher, sonstige Urkunden und Sammlungen hat der Versicherungsnehmer Verzeichnisse zu führen und gesondert aufzubewahren, wenn diese Sachen insgesamt den Wert von € 7.500,- übersteigen.
Das gleiche gilt für Antiquitäten, Kunstgegenstände, Schmuck, Pelze und Teppiche, wenn der Einzelwert dieser Sachen € 3.650,- übersteigt.
Bei Briefmarken- und Münzensammlungen sind für Einzelstücke mit einem Verkehrswert über € 365,- Verzeichnisse zu führen.
5. Für Reisegepäck gilt, daß wertvolle Gegenstände, wenn sie nicht getragen bzw. nicht benutzt werden, unter Verschluss gehalten werden müssen. In Unterkunftsstätten sind diese Gegenstände in Verwahrung zu geben oder unter besonderem Verschluss (Schränke, Koffer) zu halten. Die Zimmer sind beim Verlassen abzuschließen und die Schlüssel entweder mitzunehmen oder abzugeben.

Artikel 5

Was muß der Versicherungsnehmer im Schadenfall tun? (Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall)

1. Schadenminderungspflicht
 - 1.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Möglichkeit für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen und allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen.
 - 1.2 Bei Verlust von Einlagebüchern und Wertpapieren muß die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren (Aufgebotsverfahren) eingeleitet werden.
2. Schadenmeldepflicht

- 2.1 Der Schaden muß dem Versicherer innerhalb von drei Tagen nach Kenntniserlangung gemeldet werden.
- 2.2 Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl und Beraubung müssen jedoch sofort der Sicherheitsbehörde gemeldet werden. Vor der Erhebung durch die Sicherheitsbehörde darf der Versicherungsnehmer den Zustand, der durch den Schaden herbeigeführt wurde, ohne Zustimmung des Versicherers nur dann verändern, wenn es zur Schadenminderung erforderlich ist.
- 2.3 Bis zur Anzeige des Schadens bei der Sicherheitsbehörde kann die Entschädigungszahlung aufgeschoben werden.
- 2.4 Die für die Begründung des Entschädigungsanspruches nötigen Angaben sind auf Verlangen des Versicherers schriftlich zu Protokoll zu geben; die hiezu dienlichen Untersuchungen müssen gestattet und unterstützt werden. Der Versicherer kann vom Versicherungsnehmer ein Verzeichnis der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe verlangen.
- 2.5 Bei Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck ist der Versicherte verpflichtet, bei der zuständigen Stelle (Transportanstalt, Hoteldirektion, usw.) Meldung zu erstatten und die Protokollaufnahme zu beantragen.
- Bei Schäden an aufgegebenem Reisegepäck ist die Protokollierung durch die befördernde Transportanstalt entsprechend den von Ihr festgesetzten Bestimmungen zu veranlassen, und zwar bei äußerlich erkennbaren Schäden sofort bei Empfangnahme des Gepäcks und bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden innerhalb der durch die Transportanstalt festgesetzten Frist.
3. Verletzung der Schadenminderungs- und Schadenmeldepflicht.
- 3.1 Eine Verletzung der Schadenminderungs- oder Schadenmeldepflicht, die weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, hat keine Auswirkung auf die Ersatzleistung.
- 3.2 Eine grobfahrlässige Verletzung der Schadenminderungs- oder Schadenmeldepflicht hat dann keine Auswirkung auf die Ersatzleistung, wenn die Verletzung weder die Feststellung der Versicherungssumme noch die Feststellung oder den Umfang der Ersatzleistung beeinflusst hat oder der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Pflichten nicht geringer gewesen wäre.
- Versicherungssumme bzw. bis zu den vereinbarten Höchstentschädigungen erbracht.
2. Indirekter Blitz: Liegt der Zeitwert einer Sache unter 40 % des Wiederbeschaffungspreises, wird maximal der Zeitwert ersetzt. Als Zeitwert gilt der Wiederbeschaffungspreis abzüglich Wertminderung durch Alter und Abnutzung. Unter Berücksichtigung dieser Entschädigungsvorgaben, gilt darüber hinaus vereinbart, dass die Entschädigungsleistung für Schäden nach einer Überspannung aufgrund eines Blitzschlages, mit € 300.-- pro Schadenfall begrenzt ist (Höchstentschädigungsleistung somit € 300.-).
3. Bei zerstörten oder entwendeten Sachen die Kosten der Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte (Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens).
4. Bei beschädigten Sachen die Reparaturkosten, höchstens jedoch die Kosten der Wiederbeschaffung. Restwerte werden gegengerechnet.
5. Steht eine Sache nicht mehr im Gebrauch, wird der Zeitwert ersetzt. Als Zeitwert gilt der Wiederbeschaffungspreis abzüglich Wertminderung durch Alter und Abnutzung.
6. Bei Glasbruchschäden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten sowie erforderliche Notverglasungs- oder Notverschalungskosten.
7. Bei Einbruchdiebstahl und Beraubung auch die Wiederherstellungskosten für beschädigte oder entwendete Baubestandteile und Gebäudezubehör der Versicherungsräumlichkeiten.
8. Bei Sachen von künstlerischem oder historischem Wert der Verkehrswert.
9. Bei Einlagebüchern mit Klauseln die Kosten des Aufgebotsverfahrens im Inland und die Differenz zwischen den gewährten Spareinlagezinsen und den Zinsen für ein während der Zeit des Aufgebotsverfahrens notwendig gewordenes Darlehen.
10. Bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der Schlußkurs der letzten vor dem Schadenfall erfolgten Notierung. Der Versicherer kann bei Wertpapieren auch andere Stücke gleicher Art liefern.
11. Kosten für eine Ersatzwohnung; das sind die nachweislich aufgewendeten Mehrkosten für Ersatzwohnräume gleicher Art, Größe und Lage, abzüglich des kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag gegenüber der Hausinhabung ersparten Mietzinses.
- Die Entschädigung wird für die Dauer der tatsächlichen Unbenutzbarkeit der Wohnung, längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt des Schadenfalles, gewährt.
- Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Wiederinstandsetzung nicht schuldhaft verzögert.
12. Kosten für notwendige Schloßänderungen bis maximal € 1.500.-- soweit die Original- oder Duplikatschlüssel der Versicherungsräumlichkeiten durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhandengekommen sind.
13. Bei einfachem Diebstahl ist die Haftung für Bargeld und Valuten mit € 365.-- und für den sonstigen Wohnungsinhalt mit 3 % der in der Police angeführten Versicherungssumme, maximal mit € 1.500.-- begrenzt.
- Die Höchstentschädigung für Bargeld, Valuten und Wohnungsinhalt beträgt zusammen € 1.820.--

Artikel 6

Was wird im Schadenfall entschädigt?

ERSATZLEISTUNG

1. Es wird der Schaden ersetzt, der durch die unmittelbare Einwirkung der versicherten Gefahren oder deren unvermeidliche Folge entsteht.
- Die Ersatzleistung wird bis zur Schadenhöhe, maximal bis zu der in der Police angeführten

14. Bei Kinderwagen und Krankenfahrstühlen wird der Schaden in voller Höhe, vorausgesetzt, daß sie in Gebrauch standen, ersetzt. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, wird der Wiederbeschaffungspreis abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung (Zeitwert) ersetzt.
15. Die Höchstentschädigung für Fahrräder beträgt € 1.500.--
16. Schadenminderungskosten, auch wenn diese erfolglos aufgewendet wurden.

NICHT ERSETZT WERDEN:

1. Bei zusammengehörigen Einzelsachen (z.B. Sammlungen) die Entwertung der Gesamtsache, die durch die Beschädigung, Zerstörung, Entwendung oder Abhandenkommen von Einzelsachen entstehen.
2. Ein persönlicher Liebhaberwert.
3. Kosten für die Leistung der im öffentlichen Interesse stehenden Feuerwehren oder anderer zur Hilfe Verpflichteter; Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigungen bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.
4. Schäden, soweit sie aus einer bestehenden Gebäudeversicherung zu vergüten sind.

WIEDERHERBEIGESCHAFFTE SACHEN

1. Erlangt der Versicherungsnehmer über den Verbleib entwendeter Sachen Kenntnis, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich zu melden und bei der Wiederbeschaffung der Sachen behilflich zu sein.
2. Werden die Sachen nach Zahlung der Entschädigung herbeigeschafft, so hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen dem Versicherer zu übereignen.

Artikel 7

Wann wird die Entschädigung gekürzt?

Bei Vorliegen einer Unterversicherung.

1. Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Ersatzwert (Versicherungswert) des gesamten Wohnungsinhaltes. In diesem Fall wird die Entschädigung im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt.
2. Wird eine Unterversicherung festgestellt, wird sie auch für die Außenversicherung, die Höchstentschädigungen sowie für sämtliche Kosten gemäß Art. 1 Pkt. 2 wirksam.
3. Für die Feststellung einer Unterversicherung bei Einbruchdiebstahlschäden werden für Wertsachen gemäß Art. 2 Pkt. 3.3 höchstens die vereinbarten Höchstentschädigungen angewendet.
4. Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn sie 10 % des Versicherungswertes nicht übersteigt

II. Haftpflichtversicherung

Artikel 8

Was gilt als Versicherungsfall?

1. Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem privaten Risikobereich entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen können.
2. Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Schadenereignisse, die auf gleichartigen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

Artikel 9

Was ist Gegenstand der Versicherung?

Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

1. die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes erwachsen - in der Folge kurz "Schadenersatzverpflichtungen" genannt;
2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Artikel 14 Punkt 6;
3. Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen; Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung - nicht jedoch Verlust oder Abhandenkommen - von körperlichen Sachen.

Artikel 10

Welche Gefahren sind versichert?

Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insbesondere

1. als Wohnungsinhaber (nicht aber als Haus- und/oder Grundbesitzer) und als Arbeitgeber von Hauspersonal;
2. aus der Fremdenbeherbergung, sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist und kein anderer Versicherungsschutz, z. B. aus Haus- und Grundbesitzhaftpflicht besteht.

Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers

- wegen Beschädigung von eingebrachten Sachen der Beherbergung aufgenommenen Gäste (ausgenommen Kraft- und Wasserfahrzeuge);
- wegen reiner Vermögensschäden; Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf einen Personen- noch Sachschaden zurückzuführen sind.

Versicherungsfall ist der Verstoß (Handlung oder Unterlassung), aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

Der Versicherer leistet Ersatz bis zu einer Höchstentschädigung von € 3.650,- je Versicherungsfall. Abweichend von Artikel 13 leistet der Versicherer, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde und die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.

Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden

- durch Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer für ihn handelnden Personen;
 - durch Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
3. aus der Innehabung und dem Betrieb einer Antennenanlage;
 4. aus der Haltung und Verwendung von nicht motorisch angetriebenen Landfahrzeugen (z. B. Fahrräder);
 5. aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung, ausgenommen die Jagd;
 6. aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schußwaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung;
 7. aus der Haltung von Kleintieren, ausgenommen Hunde;
 8. aus der Haltung und Verwendung von nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie von Schiffs- und Automodellen, bei Elektro- und Segelbooten jedoch nur aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch aus der Haltung;

Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die mit Willen des Halters bei der Verwendung tätig sind oder mit seinem Willen mit dem Wasserfahrzeug befördert werden, gelten mitversichert;

Als Obliegenheit, deren Verletzung Leistungsfreiheit des Versicherers zur Folge hat (§ 6 VersVG) wird bestimmt, daß der Schiffsführer, die zur Führung des versicherten Wasserfahrzeuges behördlich vorgeschriebene Berechtigung besitzt.

9. aus der Haltung und Verwendung von nicht motorisch angetriebenen Flugmodellen bis zu einem Fluggewicht von 5 kg. Artikel 15, Punkt 4.2 gilt insofern als aufgehoben.
10. aus Umweltschäden, verursacht durch Verunreinigung von Erdreich, Gewässern und der Luft.

Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen

- wegen Sachschäden durch Anlagen zur Lagerung und Leitung von Mineralölprodukten und anderen Stoffen zum Zweck der Beheizung sowie Abwasserbeseitigungsanlagen bis zu einer Höchstentschädigung von € 75.000,- je Versicherungsfall.

Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt 10 % vom Schadenbetrag, mindestens jedoch € 365,-.

Artikel 11

Welche Personen sind versichert?

Die Versicherung erstreckt sich auch auf gleichartige Schadenersatzverpflichtungen

1. des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten;
2. der minderjährigen Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten; Kinder bleiben bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, sofern sie nicht anderweitig Versicherungsschutz haben, mitversichert;
3. von Personen, die für den Versicherungsnehmer aus einem Arbeitsvertrag oder gefälligkeithalber häusliche Arbeiten verrichten, in dieser Eigenschaft. Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers handelt.

Artikel 12

Wo gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenereignisse, die weltweit eingetreten sind.

Artikel 13

Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung?

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenereignisse, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind.
2. Schadenereignisse, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluß des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten bis zum Abschluß des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem Schadenereignis geführt hat, nichts bekannt war.
3. Bei einem Personenschaden durch allmähliche Einwirkung gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten

Artikel 14

Welche Leistung erbringt der Versicherer?

1. Der Versicherer leistet für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen bis einer Pauschalversicherungssumme von € 1.000.000,- je Versicherungsfall.
2. Die Pauschalversicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers dar, und zwar auch

dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere Schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.

3. Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der maßgebenden Pauschalversicherungssumme.
4. An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.
5. Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Pauschalversicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Pauschalversicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Pauschalversicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der österreichischen allgemeinen Sterbetafel OEM 1980/82 und eines Zinsfußes von jährlich 3 Prozent ermittelt (siehe Rententafel).
6. Rettungskosten; Kosten

Die Versicherung umfaßt den Ersatz von Rettungskosten:

Die Versicherung umfaßt ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.

Die Versicherung umfaßt weiters die Kosten der über Weisung des Versicherers geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren.

Diese Kosten werden auf die Pauschalversicherungssumme angerechnet.

7. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an der Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an stehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Artikel 15

Für welche Schadenersatzverpflichtungen wird keine Leistung erbracht?

1. Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen.
2. Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben.

Dem Vorsatz wird gleichgehalten

2.1 eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden mußte, jedoch in Kauf genommen wurde (z.B. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise);

2.2 die Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von hergestellten oder gelieferten Waren oder geleisteten Arbeiten.

3. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen, insbesondere mit

3.1 Reaktionen spaltbarer oder verschmelzender Kernbrennstoffe;

3.2 der Strahlung radioaktiver Stoffe sowie der Einwirkung von Strahlen, die durch die Beschleunigung geladener Teilchen erzeugt werden;

3.3 der Verseuchung durch radioaktive Stoffe.

4. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von

4.1 Luftfahrzeugen;

4.2 Luftfahrgeräten (ausgenommen Flugmodelle gemäß Artikel 10 Punkt 9);

4.3 Kraftfahrzeuge oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen.

Dieser Ausschluß bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle.

Die Begriffe Luftfahrzeug und Luftfahrgerät sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl. Nr. 253/1957), die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl. Nr. 267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung auszulegen.

5. Schäden, die zugefügt werden

5.1 dem Versicherungsnehmer selbst;

5.2 Angehörigen des Versicherungsnehmers und Geschwister sofern sie im gemeinsamen Haushalt leben (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt).

6. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an

6.1 Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung (ausgenommen Sachen der Logiergäste gemäß Artikel 10 Punkt 2);

6.2 bewegliche Sachen, die einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.

- 6.3 unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.
 - 6.4 Sachen, deren Besitz dem Versicherungsnehmer oder den für ihn handelnden Personen im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurden.
 7. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).
 8. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen elektromagnetischer Felder stehen.
 9. Nicht versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die direkt oder indirekt mit Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen.
 10. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtverletzungen.
 11. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
 12. Personenschäden durch Arbeitsunfälle unter Gleichgestellten im Sinne der Sozialversicherungsgesetze.
3. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
 - 3.1 Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozeßführung zu überlassen.
 - 3.2 Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozeßhandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
 - 3.3 Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu vergleichen.
 4. Eine Verletzung dieser Pflichten des Versicherungsnehmers bewirkt Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 Vers VG. Für die Erfüllung der Pflichten sind auch die mitversicherten Personen verantwortlich.
 5. Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.
 6. Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtungen zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

III. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 17

Erhöhung des versicherten Risikos

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos.

Wird die Erhöhung des versicherten Risikos durch Änderung oder Neuschaffung von Rechtsnormen bewirkt, so kann der Versicherer innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsform schriftlich

1. dem Versicherungsnehmer eine Änderung des Versicherungsvertrages anbieten oder
2. den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Angebot zur Änderung des Versicherungsvertrages gilt als angenommen, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach seinem Empfang schriftlich abgelehnt wird.

Bei einer Ablehnung des Angebotes gilt der Versicherungsvertrag als vom Versicherer gekündigt. In diesem Fall endet der Versicherungsvertrag einen Monat nach Empfang der Ablehnung.

Im Angebot zur Vertragsänderung weist der Versicherer auf diese Rechtsfolgen hin.

Artikel 18

Indexierung nach dem Verbraucherpreisindex – Wertanpassung

Artikel 16

Was muß der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall tun?

1. Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten. Die beschädigten Sachen (Gegenstände) sind auf Verlangen des Versicherers diesem zur Verfügung zu stellen.
2. Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren.

Insbesondere ist anzuzeigen:

 - 2.1 der Versicherungsfall;
 - 2.2 die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
 - 2.3 die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;
 - 2.4 alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.

Die Prämienbemessungsgrundlage unterliegt einer Anpassung nach dem Verbraucherpreisindex 2000 (VPI 2000). Sollte der VPI 2000 außer Kraft gesetzt oder eingestellt werden, so tritt der Nachfolgeindex, oder ein vergleichbarer Index an dessen Stelle. Der VPI 2000 wird von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbart und veröffentlicht.

1. Grundlagen zur Indexierung – Ausgangsindex

Zu Vertragsbeginn gilt als Ausgangsindex jener Indexwert, der für den dritten Monat vor Versicherungsbeginn verlautbart wurde.

2. Zeitpunkt der Anpassung

Die Anpassung der Prämienbemessungsgrundlage erfolgt immer zur vereinbarten Prämienhauptfälligkeit des Vertrages und findet im Ausmaß der Indexveränderung statt, die sich innerhalb des Berechnungszeitraumes ergibt. Als erster Berechnungszeitraum gilt jener Zeitraum, der zwischen dem vereinbarten Ausgangsindex und der dem dritten Monat vor der jeweils aktuellen vertraglich vereinbarten Prämienhauptfälligkeit, verlautbarten Indexzahl liegt. Zu jeder weiteren Prämienhauptfälligkeit wird die Anpassung der Prämienbemessungsgrundlage in dem Verhältnis durchgeführt, das der Veränderung des aktuellen Index zur Prämienhauptfälligkeit (der für den dritten Monat davor verlautbarten Indexzahl), gegenüber dem vorangegangenen Index zur Prämienhauptfälligkeit (der für den dritten Monat davor verlautbarten Indexzahl) entspricht.

Die jeweils ermittelte Prämienbemessungsgrundlage bildet die Grundlage für weitere Wertanpassungen.

Weiters gilt als vereinbart, dass eine Indexanpassung nicht vor Ablauf eines Jahres, danach nicht in kürzeren als einjährigen Abständen vorgenommen wird.

3. Prämienbemessungsgrundlage – Prämienveränderung

Durch die Anpassung, Indexierung, der Prämienbemessungsgrundlage verändert sich auch die Prämie.

Die im Vertrag vorgesehenen Höchstentschädigungsleistungen und Pauschalversicherungssummen werden nicht indiziert (wertangepasst).

angenommen. Der Versicherer haftet im Rahmen dieser Höchstbeträge anteilmäßig in dem Verhältnis, in welchem seine vertragsmäßige Leistung zur vertragsmäßigen Leistung der anderen Versicherer steht.

Artikel 19

Wann kommt die Selbstbeteiligung zur Anwendung?

In jedem Schadenfall wird die Entschädigung um die in der Police angeführte Selbstbeteiligung gekürzt.

Artikel 20

Was geschieht, wenn mehrere Inhaltsversicherungen für denselben Haushalt bestehen?

Wurden mehrere Inhaltsversicherungen bei einem oder mehreren Versicherern abgeschlossen, werden die in diesen Bedingungen enthaltenen Höchstentschädigungen und Prozentsätze sowie die Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt als Höchstbeträge für die Berechnung der Entschädigung aus allen Verträgen zusammen

einen Einfluß auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

- (2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.
 - (3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist; hat jedoch der Versicherungsnehmer einen Umstand nicht angezeigt, nach dem der Versicherer nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt hat, so kann dieser vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist.
- § 17** (1) Der Versicherer kann vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht ist.
- (2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.
- § 23** (1) Nach Abschluß des Vertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- § 27** (1) Tritt nach dem Abschluß des Vertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt hat, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.
- § 38** (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluß des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.
- (2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen und Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.
- § 39** (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist soverbunden werden, daß sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.
- § 39a** (1) Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit € 58,1382 im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.
- § 68** (1) Besteht das versicherte Interesse beim Beginn der Versicherung nicht oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
- (2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.
- (3) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlaß eines Krieges weg, oder ist der Wegfall des Interesses die unvermeidliche Folge eines Krieges, so gebührt dem Versicherer nur der Teil der Prämie, welcher der Dauer der Gefahrtragung entspricht.

- (4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 sind die dem Versicherungsnehmer zurückerstattenden Prämienteile erst nach Kriegsende zu zahlen
- § 69** (1) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- (2) Für die Prämie, welche auf die zur Zeit des Eintrittes laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber zur ungeteilten Hand.
- (3) Der Versicherer hat die Veräußerung in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 1394 bis 1396 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.
- § 70** (1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt.
- (2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen; die Kündigung kann nur mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluß der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt hat.
- (3) Wird das Versicherungsverhältnis aufgrund dieser Vorschriften gekündigt, so hat der Veräußerer dem Versicherer die Prämie zu zahlen, der Erwerber haftet in diesen Fällen für die Prämie nicht.
- § 71** (1) Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder vom Erwerber noch vom Veräußerer unverzüglich erstattet, so ist der von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.
- (2) Die Verpflichtung des Versicherers zu Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn die Anzeige nicht vorsätzlich unterlassen worden ist und die Veräußerung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Das Gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.
- § 150** (1) Die Versicherung umfaßt die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die durch die Verteidigung gegen den von einem Dritten geltend gemachten Anspruch entstehen, soweit die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist. Dies gilt auch dann, wenn sich der Anspruch als unbegründet erweist. Die Versicherung umfaßt auch die Kosten der Verteidigung in einem Strafverfahren, das wegen einer Tat eingeleitet wurde, welche die Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers einem Dritten gegenüber zur Folge haben könnte, sofern diese Kosten auf Weisung des Versicherers aufgewendet wurden. Der Versicherer hat die Kosten auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- § 158** (1) Hat nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer seine Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung dem Versicherungsnehmer gegenüber anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert, so ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Das gleiche gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zum Rechtsstreit kommen zu lassen.
- Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht oder der Verweigerung der Entschädigung oder seit Eintritt der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteiles zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
- § 158 h** Die Vorschriften über die Veräußerung der versicherten Sache gelten sinngemäß.



Versicherung

Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)

Fassung 2004

Gültig ab 01.03.2004

Geltungsbereich:

Die ABS gelten als Allgemeiner Teil der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABHV).

Inhaltsverzeichnis:

- | | | | |
|-------------------|--|-------------------|---|
| Artikel 1 | Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluß | Artikel 11 | Sachverständigenverfahren |
| Artikel 2 | Gefahrerhöhung | Artikel 12 | Schuldhaftes Herbeiführen des Schadenfalles; Obliegenheitsverletzung nach Schadeneintritt |
| Artikel 3 | Sicherheitsvorschriften | Artikel 13 | Zahlung der Entschädigung |
| Artikel 4 | Prämie, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes | Artikel 14 | Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall |
| Artikel 5 | Wirkung des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens | Artikel 15 | Rückgriffsrecht |
| Artikel 6 | Mehrfache Versicherung; Vereinbarter Selbstbehalt | Artikel 16 | Form der Erklärungen |
| Artikel 7 | Überversicherung, Doppelversicherung | Artikel 17 | Stillschweigende Verlängerung des Versicherungsvertrages |
| Artikel 8 | Veräußerung der versicherten Sache | Artikel 18 | Ausschluss Terrorrisiko – Was ist ein Terrorakt |
| Artikel 9 | Versicherung für fremde Rechnung | | |
| Artikel 10 | Begrenzung der Entschädigung; Unterversicherung | | |

Artikel 1

Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluß

Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 des Versicherungsvertragsgesetzes 1958, (BGBl. 2/1959 in der Fassung BGBl. 652/1994), (VersVG) vom Vertrag zurücktreten und wird diesfalls von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 2

Gefahrerhöhung

1. Nach Vertragsabschluß darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, dass eine Gefahrerhöhung ohne sein Wissen oder ohne seinen Willen eingetreten ist, hat er dem Versicherer unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten.
2. Tritt nach dem Vertragsabschluß eine Gefahrerhöhung ein, kann der Versicherer kündigen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Abs. 1 genannten Pflichten, ist der Versicherer außerdem nach Maßgabe der §§ 23 - 31 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

Artikel 3

Sicherheitsvorschriften

1. Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet er ihre Verletzung, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Verletzung bestanden hat.
2. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schadenfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat, oder wenn zur Zeit des

Schadenfalles trotz Ablaufs der Frist die Kündigung nicht erfolgt war.

3. Im Übrigen gilt § 6 VersVG. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, finden die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung Anwendung.

Artikel 4

Prämie, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie einschließlich der Nebengebühren gegen Aushändigung der Polizza, Folgeprämien einschließlich Nebengebühren an den in der Polizza festgesetzten Zahlungsterminen zu entrichten.
2. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Polizza, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt. Wird die erste Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber binnen 14 Tagen bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz zu dem in der Polizza festgesetzten Zeitpunkt.
3. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38, 39, 39a bzw. 91 VersVG. Die gerichtliche Geltendmachung des Anspruches auf rückständige Folgeprämien kann nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der nach §§ 39 bzw. 91 VersVG gesetzten Zahlungsfristen erfolgen.
4. Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen.

Endet der Versicherungsvertrag vor Ablauf der Vertragszeit wegen Wegfalls des Interesses, gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

Tritt der Versicherer nach § 38 (1) VersVG zurück, weil die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt wurde, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

5. Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragszeit eine Ermäßigung der Prämie gewährt, kann er bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages die Nachzahlung des Betrages fordern, um den die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum abgeschlossen worden wäre, während dessen er tatsächlich bestanden hat.

Artikel 5

Wirkung des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens

Der Versicherer kann nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen bzw.

der Anordnung der Zwangsverwaltung über die Liegenschaft des Versicherungsnehmers den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Artikel 6

Mehrfache Versicherung. Vereinbarter Selbstbehalt

1. Nimmt der Versicherungsnehmer bei einem anderen Versicherer für das versicherte Interesse eine Versicherung gegen dieselben Gefahren, hat er dem Versicherer unverzüglich den anderen Versicherer und die Versicherungssumme anzuzeigen.
2. Ist vereinbart, dass der Versicherungsnehmer einen Teil des Schadens selbst zu tragen hat (vereinbarter Selbstbehalt), darf er für diesen Teil keine andere Versicherung nehmen. Andernfalls wird die Entschädigung so ermäßigt, dass der Versicherungsnehmer den vereinbarten Teil des Schadens selbst trägt.

Artikel 7

Übersicherung. Doppelversicherung

1. Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Auch wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt (Übersicherung), hat der Versicherer nicht mehr als die bedingungsgemäße Ersatzleistung zu erbringen.
2. Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert erheblich, können der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach § 51 VersVG eine Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen. Eine tariflich festgelegte Mindestprämie bleibt unberührt.
3. Im Falle der Doppelversicherung gelten die §§ 59 und 60 VersVG.

Artikel 8

Veräußerung der versicherten Sache

Auf die Veräußerung der versicherten Sache finden uneingeschränkt die Bestimmungen der §§ 69 bis 71 VersVG Anwendung.

Artikel 9

Versicherung für fremde Rechnung

Auf die Versicherung für fremde Rechnung finden die Bestimmungen der §§ 74 bis 80 VersVG Anwendung.

Artikel 10

Begrenzung der Entschädigung. Unterversicherung

1. Die Versicherungssumme bildet die Grenze für die Ersatzleistung des Versicherers, und zwar ist die Ersatzleistung für die unter jeder einzelnen Post der Polizza versicherten Sachen durch die für die

betreffende Post angegebene Versicherungssumme begrenzt.

2. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt. Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede Post der Polizza gesondert festzustellen.

Artikel 11

Sachverständigenverfahren

1. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass Ursache und Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt werden. Die Feststellungen, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Feststellungen der beiden Sachverständigen müssen den Ersatzwert der vom Schaden betroffenen Sachen und den Wert der Reste enthalten. Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Ersatzwertes der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen, erfolgen.
2. Für das Sachverständigenverfahren gelten, soweit im folgenden nichts Abweichendes bestimmt wird, die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über Schiedsgerichte:

Jeder Vertragspartner ernennt einen Sachverständigen. Jeder Vertragspartner kann den anderen unter Angabe des von ihm gewählten Sachverständigen zur Ernennung des zweiten Sachverständigen schriftlich auffordern. Erfolgt diese Ernennung nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung, wird auf Antrag des anderen Vertragspartners der zweite Sachverständige durch das für den Schadensort zuständige Bezirksgericht ernannt. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

- a) Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner durch das für den Schadensort zuständige Bezirksgericht ernannt.
- b) Die Sachverständigen reichen ihre Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer ein. Weichen die Ergebnisse der Feststellungen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und reicht seine Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer ein.
- c) Jeder Vertragspartner trägt die Kosten seines Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

3. Auf Grund der Feststellung der Sachverständigen oder des Obmannes wird die Entschädigung berechnet.
4. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadenfall nicht berührt.

Artikel 12

Schuldhafte Herbeiführung des Schadenfalles; Obliegenheitsverletzung nach Schadeneintritt

1. Wenn der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführt, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Schadenfall frei.

Werden von den genannten Personen nach Eintritt des Schadenfalls zu erfüllende Obliegenheiten grobfahrlässig oder vorsätzlich verletzt, tritt Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VersVG ein.

2. Ist der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen wegen des herbeigeführten Schadens oder wegen eines bei der Feststellung der Leistungspflicht oder bei der Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.

Artikel 13

Zahlung der Entschädigung

1. Die Entschädigung ist erst nach ihrer vollständigen Feststellung fällig, jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
2. Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben,
 - a) wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;
 - b) wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet wurde, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.
3. Wenn der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen

Anspruch zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und der diesbezüglichen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

4. Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung der die Zeitwertentschädigung übersteigenden Teiles der Entschädigung nur insoweit, als die Verwendung der Entschädigung zur Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung von Gegenständen des Wohnungsinhaltes innerhalb eines Jahres nach dem Schadenfall sichergestellt ist.
5. Im Übrigen gelten die §§ 11 und 12 VersVG.

Artikel 14

Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

1. Nach dem Eintritt des Schadenfalls können sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.
2. Die Kündigung ist jederzeit, jedoch nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

3. Hat der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag nach Ablehnung des Entschädigungsanspruchs mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Artikel 15

Rückgriffsrecht

Auf das Rückgriffsrecht findet die Bestimmung des § 67 VersVG Anwendung

Artikel 16

Form der Erklärungen

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen einschließlich Rücktritts- und Kündigungserklärungen des Versicherungsnehmers müssen schriftlich erfolgen. Hinsichtlich der Schadenanzeigen siehe die Bestimmungen über die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte.

Artikel 17

Stillschweigende Verlängerung des Versicherungsvertrages

1. Der Vertrag gilt zunächst für die in der Police festgesetzte Dauer. Das Versicherungsverhältnis gilt jedes Mal um ein Jahr verlängert, wenn es nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragsteile schriftlich gekündigt worden ist.
2. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes, gelten hinsichtlich der stillschweigenden Vertragsverlängerung die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

Artikel 18

Ausschluss Terrorrisiko Was sind Terrorakte?

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jegliche Art von Schäden, Verlust Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen, mit jeglicher Art von Terrorakten.

Terrorakte sind jegliche Handlung von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss nehmen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch jegliche Art von Schäden, Verlust, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen